

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung. (2)

Für die Kammeral = Zahlamts. Kassiers, Ställe zu Triest wird der Konkurs bis 10. Jänner 1816 ausgeschrieben.

Nachdem durch die Beförderung des mit 700 fl. besoldeten Kammeral = Zahlamts. Kassiers Franz Wappler, zu Triest zum Kassier bey dem Kammeral = Zahlamte zu Laibach erstere Stelle in Erledigung gekommen ist; so wird in Folge Ansinnsens des k. k. Guberniums des Küstenlandes vom 16. Empf. 28. November d. J. Nro. 18174 zur Wiederbesetzung dieses Dienstpostens hiemit der Konkurs mit dem Beyfuge ausgeschrieben, daß die Kompetenten ihre dokumentirten Gesuche bis 10. Jänner 1816 bey dem k. k. Gubernium zu Triest einzureichen haben. Laibach am 1. Dezember 1815.

Vorrufung, Edict. (2)

Vom obrigkeitlichen Amte des Guts Kneschitz Prachiner Kreises im Königreich Böhmen, werden nachstehende, theils mit theils ohne Konsens abwesende Unterthanen, die sich als Rekrutirungsflüchtlinge entfernt halten, hiemit vorgeladen, sich von heute binnen sechs Monaten um so gewisser bey dem hierortigen obrigkeitlichen Amte persönlich zu stellen, widrigens gegen die Nichterscheinen den nach dem Hofdekrete vom 18. September 1788 S. 27. und Gubernialverordnung vom 13. April 1809, dann Hofdekret vom 6. April 1811 ihr Vermögen in Beschlagnahme genommen, und ihnen weder die Ueberrahme eines Grundbesitzes oder Gewerbes gestattet, sondern sie vielmehr bey ihrer spätern Rückkehr der gesetzmäßigen Strafe unterzogen werden würden, als:

Aus dem Dorfe Petrowitz, Nro. 3 Anton Stepanek, Tischlergesell, alt 24 Jahr. Nro. 4 Wenzel Kreman, Koch, alt 25 Jahr. Nro. 7 Ignaz Stach, Schneiderg., alt 25 Jahr. Nro. 18 Joseph Denk, Knecht, alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Woytik, Nro. 9 Johann Marek, Knecht, alt 33 Jahr.

Aus dem Dorfe Theresendorf, Nro. 2 Johann Suchy, Tischlerg., alt 20 Jahr. Nro. 3 Michael Bayerle, Schaaffknecht, alt 17 Jahr. Nro. 7 Adalbert Schefelin, Jäger = Ub., alt 23 Jahr. Nro. 7 Joseph Schefelin, Schusterg., alt 20 Jahr.

Aus dem Dorfe Tirsitz, Nro. 8 Jakob Joachim, Schusterg., alt 27 Jahr.

Aus dem Dorfe Wlasiow, Nro. 2 Jakob Hannus, Bräuerg., alt 23 Jahr. Nro. 9 Mathes Krahl, Knecht, alt 26 Jahr. Nro. 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 21 Jahr. Nro. 12 Stephan Schmidt, Knecht, alt 17 Jahr. Nro. 12 Anton Schmidt, Knecht, alt 16 Jahr. Amt Kneschitz am 12. Oktober 1815.

Anton Rogosch,

Amtverwalter.

Zitation der abwesenden aus Furcht der Rekrutirung sich entfernten Individuen. (3)

Vom Wirthschafts = Directorialamte der Hochfürstlich Schwarzenbergischen Herrschaft Wittingau, Sudweiser Kreises in Königreich Böhmen, werden nachbenannte aus Furcht der Rekrutirung entwichene, und ohne obrigkeitlicher Bewilligung in Bezug auf die hohe Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1814 ergangenen hohen Weisung theils mit veralteten theils ohne Wanderschaftskonsens an der Wanderschaft befindliche Individuen, sowohl aus denen schutzobrigkeitlichen Märkten Ledenis, Mezimosty und Bukowsko, als auch von denen zur obigen Herrschaft Wittingau gehörigen Dorfschaften, welche in den k. k. Erbstaaten unbekannt wo, oder in Auslande sich befinden mögen, und zwar:

Aus der Stadt Voynitz: Joseph Wondra, Hauk Nro. 17. Johann Niemez Nro. 22. Markt Lefowsto, Joseph Ruziczka Nro. 13. Franz Struska Nro. 14. Franz Korol Nro. 18. Johann Wawrowsky, Nro. 22. Martin Nowoten, Nro. 37. Johann Czahauer, Nro. 45. Martin Ruziczka, Nro. 48. Albert Schwinger, Nro. 62. Matthäus Ruziczka, Nro. 68. Albert Ezihlary, Nro. 74. Jakob Semotam, Nro. 79. Johann Kolesch, Nro. 82. Bartelmä Wratny, Nro. 89. Wenzel Klein, Nro. 100. Markt Ledenis, Franz Kohout, Nro. 12. Johann

Marrek, Nro. 29 Jakob Muschka, Nro. 42 Thomas Janowsky, Nro. 76 Markt Mezimoffi,
 Franz Sezemsky, Nro. 18 Profopp Pekarrek, Nro. 26 Franz Lenzpalek, Nro. 47 Wenzel
 Eleder, Nro. 49 Dorf Branna Johann Spika, Nro. 3 Franz Florian, Nro. 22 Dorf Bezil-
 liz, Simon Wlacheg, Nro. 14 Dorf Czupp, Jakob Dworzak, Nro. 1. Dorf Drabotieschiz,
 Bartolmá Nedwied, Nro. 22 Dros Donow Weit Feh, Nro. 3 Dorf Willowitz Lukas
 und Mathias Mauzek, Nro. 41 Dorf Purka, bey Zborow, Mathias Zillinger, Nro. 5
 Dorf Horusiz Joseph Hlawka, Nro. 3 Dorf Hammer, Thomas Lauhota, Nro. 15. Dros
 Kojakowiz, Johann Fidas, Nro. 22 Weit Waschrowsky, Nro. 25 Johann Spindler, Nr. 47
 Lukas und Weit Czaudra, Nro. 50 Dorf Kossau, Joseph Ziticka, Nro. 5 Dorf Lippaiz, Franz
 Straad, Nro. 6 Anton Gezwik, Nro. 31 Dorf Libin, Johann Holleg, Nro. 27 Dorf Lo-
 mek, Casper Krusch, Nro. 1 Dorf Neulam, Jakob Zeybill, Nro. 6 Johann Bartzal Nr. 7
 Andreas und Albert Kofieczka, Nro. 11 Simon Tomek, Nro. 14 Dorf Altlam Matthaus
 Schimek, Nro. 14 Dorf Lezniz, Johann Uhlitz, Nro. 8 Dorf Wladoschowiz, Thomas Ja-
 nowsky, Nr. 22 Dorf Mlaka, Martin Ausleg, Nro. 17 Dorf Neudorf, Albert Piber, Nro. 4
 Dorf Neusattel, Martin Ausleg, Nro. 3 Wenzel Billeg, Nro. 12, Dorf Poniedraska, Thomas
 Janauschek, Nro. 19 Dorf Pelegiz, Joseph Kofesch, Nro. 5 Dorf Radostiz, Albert Sche-
 fzik, Nro. 23 Johann Fenzel, Nro. 32 Dorf Rzippez, Joseph Landa, Nro. 27 Dorf Su-
 chenthall, Albert Bartzal, Nro. 13 Franz Wessely, Nro. 16 Johann Paschek, Nro. 30
 Franz Bryezina, Nro. 31 Johann Smolik, Nro. 42 Albert Gindra Nro. 53. Stephan Beran
 Nro. 75 Jakob Paschtiowka. Nro. 79 Casper Zajiczek Nro. 84 Martin Konzel, Nro. 85
 Simon und Thomas Scherhaff, Nro. 88 Nikolaus Kopata, Nro. 93 Dorf Salmanowitz,
 Andreas Gezwik, Nro. 28 Matthaus Kojan, Nro. 30 Casper Janeczek, Nro. 35 Joseph Lo-
 waschek, Nro. 40 Dorf Spolly, Jakob Hanausek, Nro. 24 Dorf Oberflawieniz, Martin Ve-
 ter, Nro. 4 Franz Vellech, Nro. 12 Matthaus Vauhall, Nro. 27 Dorf Unterflawieniz,
 Jakob Benhart, Nro. 22 Dorf Schewietin, Joseph Lukasch, Nro. 23 Johann Hlawka, Nro.
 11 Dorf Wall, Jakob Maliczek, Nro. 12 Dorf Zwisow Lorenz Kadlez, Nro. 18 Dorf
 Böhmischaumgarten, Jakob Blacha, Nro. 10 Dorf Teindles, Vinzenz Wabra, Nro. 8
 Mathias Chinawa, Nro. 1. Weit Lukas, Nro. 20 Dorf Sranian, Jacob Chinawa, Nr.
 6 Dorf Straschkowitz, Johann Wacha, Nro. 54 Schloßbezirk Wittingau, Martin Koczek,
 Nro. 12 Anton Kollecza, Nro. 30 Dorf Sedlikwiz, Mathias Maubreg Nro. 3. mittelst g.
 genwärtigen Edikts vorgerufen, sich binnen 6 Monaten von heutiger Tage an gerechnet, um
 so gewisser bey dem gefertigten Wirthschaftsamt persönlich zu stellen; als dieselbe nach Ver-
 streichung dieser peremptorischen Frist, als Auswanderer betrachtet, und wenn dieselben binnen
 6 Monathen vom Tage der Einberuffung, somit bis zum 15. des Monats April 1816 sich
 nicht persönlich stellen, und ihre Abwesenheit nicht gerechtfertiget haben, werden sie nach dem
 höchsten Auswanderungspatent vom 10. August 1784 behandelt, ihr Vermögen nicht nur
 sogleich in Beschlag genommen, sondern auch sie bey ihrer jedesmaliger Einbringung, wenn
 selbe auch später zurückkehren sollten, nach Weisung der hohen Subdinalverordnung vom 13.
 April 1806 sogleich zum Feueergewehr, Fuhrwesen, oder einer militärischen Dienstleistung zu
 welcher sie tauglich befunden werden, abzugeben, so wie zur Uebernahme eines Grundes oder
 Gewerbes unfähig erklärt, auch denenselben eine Heuraths- oder Ueberfiedlungsbewilligung
 von hieraus niemahls ertheilt werden würde.

Sig. Wirthschafts-Direktorialamt Wittingau den 15. October 1815

Stadt- und Landrechtliche Verlaubarungen.

Konkurs-Eröffnung.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edikt allen den-
 jenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Er-
 öffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbeweg-
 liche Verlassvermögen des alhier verstorbenen Domherrn Joseph Pinhad gewilliget worden. Da-
 her wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu
 seyn glaubt, anmit erinnert, bis den letzten April 1816 die Anmeldung seiner Forderung in
 Gestalt einer förmlichen Klage wider den Vertreter dieser Konkursmasse Dr. Maxim Würz-
 bach unter einseitiger Substituierung des Dr. Anton Kaaan bey diesem Gerichte so gewiß zu

überreichen, und in dieser nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verlauf des erstgesagten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des Eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollen, die Schuld ungehindert, des Compensations = Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Laibach den 1. Dezember 1815.

Convocations = Edict. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des hiesigen Großhändlers Franz Kav. Domian, einzigen Firmaten des Handlungshauses Anton Domian gewilliget worden.

Daher wird jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen be-rechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 28. May 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massevertreter auf-gestellten Dr. Anton Collan, unter Substituierung des Dr. Maximilian Wurzbach, bey diesem Gerichte, so gewiß einzureichen, und in diese nicht nur die Wichtigkeit seiner Forderung, son-der auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden vorlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr an-gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschul-deten, ohne Ausnahme; auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Com-pensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hät-ten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut, des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld un-gehindert des Compensations = Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten ge-kommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 28. November 1815.

Vermischte Anzeigen.

Fleischkreuzer = Gefälle zu verpachten. (1)

Von der k. k. prov. Bancal = Gefällen = Administration in Laibach wird bekannt gemacht, daß den 20. d. M. in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden bey dem hiesigen k. k. Wein- und Fleischhaus = Oberkollektante, die Fleischkreuzer = Gefällspachtung der Stadt Krain-burg, Stein, Laß, Radmannsdorf, Weichselburg, Neustadt, Wörtling, Tschernembl, Land-straß, Gurgfeld und Laß, mittelst öffentlicher Versteigerung auf zehn Monate, das ist vom 1. Jänner bis letzten Okt. 1816. an den Meistbiethenden übergeben werden wird, wozu die Pachtlustigen anmit eingeladen werden. Laibach den 6. Dez. 1815.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Komenda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey Johann Kosina, dermahlen in Diensten zu Laibach vor dieses Gericht erschienen, und habe um Ausschreibung einer Anmeldung und Liquidationstagsatzung derjenigen Gläubiger, die auf der von seinen annoch lebenden Vatern Joseph Kosina, laut Uebergab = Urkunde ddtto. 4ten Sept. 1811 übernommenen, zu Urbie sub H. No. 20 liegenden, der Herrschaft Billichgraz sub Urb. No. 399 zinkbaren 13stel Kanfrechts-hube, Forderung zu stellen haben, gebethen. Da man in dieses Gesuch gewilliget hat, so wird zur Anmeldungs = und Liquidations = Tagsatzung

der etwoigen dießfälligen Gläubiger der Tag auf den 9. Jänner k. J. 1816 Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley bestimmt, und hiez u alle Gläubiger zu erscheinen hiemit vor- geladen. Bezirksgericht Komenda Laibach den 1. Dezember 1815.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seifenberg wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Jakob Supantschitsch, von Mulaba, in die öffentliche Feilbiethung der dem Mathia Novak, zu Strebesch bey Schuschitz, in der Pfarr Obergurg zugehörigen, wegen schulbigen 54 fl. 57 1/2 kr. dann Rechenverbindlichkeiten in die Execution gezogene eindrittel Kaufrechtshuben, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden mit An- und Zugehör gewilliget, und zu dem Ende die Lizitationstagsakungen auf den 20. Dezember d. J., 20. Jänner, und 20. Februar k. J. 1816 jedesmahl Vormittags um 9 Uhr auf daffiger Amtskanzley mit dem Besatze abzuhalten bestimmt worden, daß, wenn gedachte eindrittel Hube, weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagakung um den Schätzungswerth oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Wo überigens die Verkaufsbedingnisse täglich in daffiger Amtskanzley eingesehen werden können. Bezirks Herrschaft Seifenberg am 14. November 1815.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Bezirks Herrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Löblichen k. k. prov. Fiskalantes in Vertretung des höchsten Bancal-Aerarii, mit Erledigung von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain zu Laibach vom 31. Oktober 1815, in die Feilbiethung der dem Herrn Joseph Kastelliz zu Altenmarkt bey Weirelberg gehörigen Effecten, als Hauseinrichtung, Wäsche, Kleidungsstücke, Manerrüstung, Zug- und Hornvieh, Heu- und Getreidvorrath, Hülsenfrüchte, wegen 1986 fl. 16 1/2 kr. sammt Interessen, und Gerichtskosten im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 6. Dezember 1815 für den 2. der 20. eben d. M. für den 3. der 9. Jänner 1816, mit dem Besatze bestimmt werden, daß, was von diesen Effecten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bey der dritten nach Vorschrift der beie- hendenden Verordnung vorgegangen werden würde, so haben alle jene, welche obbesagte Effecten gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen wünschen, an den erstbesagten Tagen Vormit- tags um 10 Uhr im Orte Altenmarkt bey Weirelberg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirks Herrschaft Weirelberg den 15. November 1815.

Convokations-Edict.

(1)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirks Herrschaft Weirelberg, haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des den 26. Okt. l. J. zu Pollitz Haus No. 12. ohne Testament verstorbenen Franz Skubiz, gewesenenen Realitätenbesitzer, entweder als Erben, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben den 20. Dezember l. J. Vormittags um 10 Uhr in der Amtskanzley dieses Bez. Gerichtes zu erscheinen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit die Abhandlung und Einant- wortung dieser Verlassenschaft an denjenigen, welcher sich hiezu rechtlich wird ausgewiesen ha- ben, ohne weiters erfolgen wird. B. S. der Bez. Herrschaft Weirelberg den 15. Nov 1815.

Feilbiethungs-Edict.

(1)

Von dem Bez. Gerichte der Bezirks Herrschaft Weirelberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Dr. Jos. Kusner Curator ad actum, dann Joh. Adalbert Wader Vormund der minderjährigen Theodora Kastelliz, so wie im eigenen Namen als Universalerbe seiner seel. Ehegattin Magdalena verwittibet gewesenenen Kastelliz und Jakob Urbantschitsch, Cu- rator der abwesenden Helena Kastelliz vereblichen Lotka mit gleichmäßiger Erklärung des groß- jährigen Erbsinteressenten Hrn. Jos. Kastelliz, in die Feilbiethung sämmtlich zum Joseph Kasie- lizischen Verlasse gehöriger, auf 7122 fl. 46 kr. gerichtlich geschätzten Realitäten, bestehend in Feldern, Wiesen, Waldantheilen, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten der 20. Dez. d. J., für den zwey- ten der 23. Jänner, und für den dritten der 23. Februar k. J. 1816 nach dem Antrage der Interessenten mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, wenn bey der ersten oder zweyten

Zeilbietung ein oder das andere Grundstück, so wie auch Wohn- und Wirthschaftsgebäude um die Schätzung oder darüber nicht angebracht werden sollte, dasselbe bey der dritten auch unter der Schätzung nach den vorzulegenden Bedingnissen hindangegeben werden wird, so haben alle diejenigen, welche diese Realitäten zusammen, oder Stückweise gegen gleich bare Bezahlung, oder nach dem mit dem Interessenten zutreffenden Einverständnisse an sich zu bringen gedenken, an den erst besagten Tagen Vormittags um 10 Uhr im Orte der gelegenen Realitäten zu Altrenmarkt bey Weirelsburg zu erscheinen.

Bezirksgericht der Bezirksherrschaft Weirelsberg den 21. November 1815.

Einstellung der Versteigerung einer halben Hube zu Kaplau. (1)

Die mit dem dießbezirksgerichtlichen Edicte vom 22. November d. J. ausgeschriebene, auf Ansuchen des Georg Hofmann, von Goldresch, wider Jakob Bradatsch, von Kaplau, wegen zuerkannt schuldigen 100 fl. nebst Zinsen, und Nebenverbindlichkeiten bewilligte executiv Versteigerung, der dem Schuldner Jakob Bradatsch gehörigen, der Herrschaft Weiffenstein zinsbaren halben Kaufrechtshube zu Kaplau, im Pfarr-Vikariate Strugg, wird eingestellt, und hiermit kund gemacht, daß die auf den 9. Dezember l. J. ausgeschriebene Tagsatzung nicht statt haben werde. Bezirksgericht Grafschaft Auersperg am 5. Dezember 1815.

Verlautbarung. (2)

Bei dem k. k. Obergamte Idria wird ein Rauchfangkehrer aufgenommen. Nebst dem Privatverdienste erhält derselbe für die Reinigung der Aerarial-Gebäude, jährlich 75 fl. pr. Pausch, dann einen Taglohn mit 17 kr. nebst der limitirten Getreidfassung, nämlich den Mezen Weizen à 2 fl. und den Mezen Korn à 1 fl. 36 kr. wofür er aber Nachpatroll- Dienste zu leisten verbunden ist. Diejenigen, welche hierzu Lust tragen, haben sich durch ein schriftliches Gesuch bis Ende Dezember 1815 bey dem gedachten k. k. Obergamte anzumelden, und sich über das zurückgelegte Alter, und sittliche Betragen, so wie auch darüber auszuweisen, daß sie gelernte Rauchfangkehrer sind.

Vom kais. königl. Obergamte Idria den 30. November 1815.

Einstellung der Versteigerung eines Schmelz- Hammerstages in Untereisern. (3)

Die mit dem dießbezirksgerichtlichen Edicte vom 11. Oktober d. J. ausgeschriebene, auf Ansuchen der Frau Elisabeth Freyinn von Kaiserstein, wider Matthäus Rastran, Gewerken in Eisern, wegen behaupteten 558 fl. Augs. Curr. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilligte executiv Versteigerung des dem Schuldner Matthäus Rastran gehörigen, Schmelz- und Hammerstages Donnerstag in der 5ten Reichwoche in Untereisern wird eingestellt, und hiermit kund gemacht, daß die zweyte auf den 9. Dezember d. J. ausgeschriebene Tagsatzung nicht vor sich gehen wird. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 28. November 1815.

Vorladung des unwissend wo befindlichen Thomas Wraf. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Laak wird dem Thomas Wraf in dießbezirklichen Orte Bolata ansäßig hiermit erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Bezirksgerichte Johann Kofel, in Dainze S. J. 13. wegen an Barn schuldigen 54 fl. 24 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten Klage angebracht.

Dieses Bezirksgericht, welchem der Ort dessen Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner des Beklagten Vertretung zu der auf den 12. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Verhandlungstagsatzung auf dessen Gefahr und Unkosten den hieortigen Gerichtsadvofaten Herrn Doctorn Homann zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Thomas Wraf wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe mitzutheilen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, welche er zu seiner Vertheidigung dienlich finden würde; müssen er sich die aus seiner Verabläumdung entstehenden Folgen selbst beyzumessen haben wird. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laak am 20. Oktober 1815.

Feilbietungs edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit erinnert, daß auf Ansuchen des Mathia Kostelzhar von Wayer, in die öffentliche Feilbietung der dem Martin Marintischich gehörigen, zu Artischavas liegenden ganzen Bauershuber sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgedäude in via executionis gewilliget worden seye.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 12. Dezember d. J., für den zweyten der 12. Jänner, und für den dritten der 12. Februar k. J. 1816 mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagfagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden, so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen, Vormittags um 9 Uhr jederzeit im Orte Artischavas zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; wo inzwischen auch die Verkaufsbedingnisse täglich hierorts einzusehen sind. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 28. Oct. 1815.

Feilbietungs edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Nepomuk Wolfing, wider die Eheleute Joseph und Urchula Perschin, wegen laut Revisions-Urtheil de intimato 1. May l. J. Schuldigen 300 fl. ceducirt 630 fl. 32 kr. sammt 5 proc. Interessen seit 1. April 1810 in die executive Feilbietung der zu Jeschza, bey St. Kunzian sub H. Pro. 4 liegenden der D. D. R. Kommanda Laibach, als zur alt Kommandischen Gült gehörig, sub Urb. Pro. 185 zinsbaren, auf 1967 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshuber, sammt An- und Zugehör gewilliget, und die dießfällige erste Feilbietungstagfagung auf den 23. November, die zweyte Feilbietungstagfagung auf den 23. Dezember l. J. 1815, endlich die dritte Feilbietungstagfagung auf den 23. Jänner k. J. 1816 mit dem Anhange bestimmt, daß, Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagfagung diese ganze Hube sammt An- und Zugehör nicht um den Schätzungswert oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswert hindangegeben werden wird; wozu alle Kauflustig, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze verständiget werden, daß sie die Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley einsehen können. Bezirksgericht Kommanda Laibach den 20. October 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbietungstagfagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Feilbietungs edict. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Herrn Ignaz Zeine, von Neumarkt in die Feilbietung der dem Lukas Kerschitsch gehörigen zu Unterpirkendorf liegenden der Köbl. Herrschaft Radmannsdorf dienstbaren auf 530 fl. gerichtlich geschätzten vier Aecker im Wege der Execution gewilliget, und dazu drey Termine, und zwar für den ersten der 20te Dezember d. J. für den zweyten der 20. Jänner, und für den dritten der 20. Februar k. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Unterpirkendorf mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte vier Aecker, weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, selbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; wozu alle Kauflustige, insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anhange verständiget werden, daß sie die Licitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dassetiger Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Herrschaft Kieselstein zu Krainburg den 20. November 1815

Hausverkauf. (3)

Ueber das Freyherr v. Erbergische Haus am Plage No. 237 wird eine freywillige Versteigerung, vorbehältig der Ratification, den 18. Dezember w. J. gehalten werden, weshwegen sich die Liebhaber darauf bey dem Herrn Doctor Lusner in selbem Hause melden, und das Mehrere darüber einsehen können, doch werden in der Zwischenzeit auch Anbothe aus freyer Hand angenommen. Laibach am 29. November 1815.

Der k. k. Magistrat der Stadt und des Freyhafens von Triest, macht zur allgemeinen Kenntniß folgende, höhern Orts, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Rindfleisch = Lieferung und Schlachtung, zum Grand gelegten Bedingnisse, bekannt.

1. Wird die Pachtung demjenigen zu Theil werden, welcher in der abzuhaltenden öffentlichen Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anbot machen wird.

2. Hat der Pächter für die sichere Zubhaltung der Kontraktbedingnisse eine annehmbare Bürgschaft zu leisten, welche in 10000 fl. C. M. bestehen, und auf einer Realitdt im Werthe wenigstens zu 20000 fl. versichert seyn soll.

3. Die Dauer der Pachtung wird auf ein Jahr, nämlich vom 1. Februar 1816 bis 31. Jenner 1817 festgesetzt.

4. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben, und die Ausschrottung des Rindfleischs für die Populazion, und die k. k. See- und Landtruppen, auf den dazu bestimmten öffentlichen Bänken zu besorgen.

5. Wird das Rindfleisch nach dem Wienerpfund, auf zimentirten mit Schaaßen versehenen Wagen abgewogen werden müssen.

6. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuwage gerechnet werden, und sogleich diese bey eiff Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

7. Hat die Zuwage aus Rindfleisch, das ist aus Kopf, Fuß, Hals u. d. gl. Stücke, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

8. Das Herz, die Leber, die Milze, die wohlgereinigten Kuttelflecke und Gedärme des Kindes dürfen nur nach dem Gewichte, und um zwey Kreuzer unter dem für das Rindfleisch festgesetzten Preise an die ärmere Klasse hindangegeben werden.

9. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrung für die Populazion bestimmten Schlachtochsen von den jüdischen Metzgern besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als koscher zur Verzehrung für die jüdische Gemeinde geeignet und erforderlich befunden werden dürfen; auch ihnen für diese den sonst üblichen drey perzentigen Nachlaß am Gewichte einräumen, die Zuwage nicht über die im 9 S. bestehende Vorschrift anschlagen, und endlich derselben auch die Sehnen von den als koscher befundenen Ochsen überlassen.

10. Hat der Pächter sowohl die im Verreiff des richtigen Gewichtes, und Preises bey der Ausschrottung bestehenden Polizey- als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten, bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen lassen.

11. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Schlachtochsen, nicht allein aus Ungarn und Croazien, sondern auch aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsumopässe, welche ihm von der Hochlöblichen Landesstelle ertheilet werden, ungehindert zu verschaffen, und

12. Hat solche durch Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe in diese Stadt einzutreiben;

13. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst den denselben umgebenen Ställen, und der zur Abtreknung der Ochsenhäute erbauten Schirmdächer, mit Ausnahme der zum Behufe des k. k. Militärs bestimmten Behältnisse, unentgeltlich zu seinem Gebrauche überlassen werden, und der Schlachthof wird ihm mittelst Inventarium übergeben werden.

14. Eben so werden denselben vierzehn Schrotbänke, unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

15. Vlos für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehsuche in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses durch die betreffenden Landesstellen oder Kreisämter authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden seyn

16. Alle übrigen Zufälle und Geschehen übernimmt der Pächter bergestalt, daß, wenn er aus was immer für einem Vorwande ausser dem im S. 16 erwähnten Fall die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wollte, der Stadt Magistrat das Recht habe soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf die

ankösten des Wächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich auf was immer für eine für gut findende Art zu sorgen.

17. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitationsprotokolls von Seite der hochlöbl. Central-Organisations-Hof-Commission, wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Kontrakt mit dem hiesigen Magistrate nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen, und den dazu nöthigen Stempel zu haben.

18. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn den Schlachthof regelmäßig von 8 bis 2 Tagen von dem Unrathe reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt Magistrat das Recht haben soll, es auf Ankösten des Unternehmers zu veranlassen.

19. Endlich, wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenigen Käufer welche von seinem Fleischausschrottern überhalten werden sollten, aus Eigenem zu entschädigen, wogegen er das Recht haben soll seinen Regress an die überhaltenden Fleischausschrotter zu nehmen.

Schließlich bemerkt man, daß die öffentliche Versteigerung der erwähnten Pachtung im dem hiesigen Magistratischen Rathssaale am 11. Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags abgehalten wird. Triest, am 11. November 1815.

Wein zu verkaufen. (6)

Zm Hause Nro. 214 in der Herungasse sind folgende Weingattungen zu verkaufen:

Alter steuerlicher Schmitzberger à 40 fr. die Boutheille; alter steuerlicher Feistrizer à 36 fr. die Maß; neuer steuerlicher Feistrizer à 20 fr. die Maß; alter steuerlicher Maarwein à 28 fr. die Maß; alter Kronberger Zividin à 40 fr. die Maß.

Bekanntmachung. (3)

Vom dem Bezirksgerichte Idria wird auf Anlangen des Andreas Steinschöner, Bergmann alhier, bekannt gemacht; daß es von der hierämlich auf den 1. künftigen Monats, d. h. den 8. Jänner, und 3. Februar k. J. ausgeschriebenen executiven Feilbietung der Hälfte des dem dießortigen jubilirten k. k. Schichtenmeister Joseph Scheroviz, gehörigen Hausgartens, und der Wiese Ersel, einstweilen abzukommen habe.

Bezirksgericht am 27. November 1815.

Feilbietungs-Edict. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Grafschaft Muersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Georg Rossmann, von Volkresch, wider Jakob Bradatsch, von Kaplau, wegen zuerkannt schuldigen 100 fl. nebst Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbietung der dem letzteren eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Weissenstein dienstbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufrechts-hube, im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hierzu drey Termine, und zwar für den ersten, der 9te Dezember k. J., für den 2. der 20. Jänner, und für den 3. der 17. Februar 1816 mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe auf 350 fl. gerichtlich geschätzte Kaufrechts-hube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsatzung, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangehen werden würde.

Es haben daher alle jene, welche die besagte 1/2 Kaufrechts-hube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den besagtem Tagen früh um 10 Uhr im Dorfe Kaplau Pfarr-Vikariat Strugg zu erscheinen.

Bezirksgericht Grafschaft Muersperg am 22. November 1815.

Einkaufspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einkaufs-Amt alhier.

Gold die Mark fein	356 fl.
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländisches	
Stangen-Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber	23 fl. 24 fr.
Darfelte unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein	23 fl. 20 fr.